

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma
***(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten sowie Horten, die innerhalb der Großen Kreisstadt Grimma im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG, deren Träger die Große Kreisstadt Grimma ist.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten (SächsKitaG) werden in der Großen Kreisstadt Grimma im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.

In Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma befinden sich folgende Einrichtungen:

Naturkindergarten „Bienenhaus“, Döben, Am Kirchberg 19, 04668 Grimma
Kindergarten „Schmetterling“, Beiersdorf, Neue Grimmaer Straße 28, 04668 Grimma
Kindergarten „Parthenzwerge“, Großbardau, Alte Salzstraße 2, 04668 Grimma
Integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, Im Steingarten 1, 04668 Grimma
Sport- und Spielkindertagesstätte „Sprungbrett“, Im Steingarten 1, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Zwergenland“ Grimma-West, Westring 3-5, 04668 Grimma
Kindereinrichtung „Gans schön fit“, Nerchau, Jahnstraße 12, 04668 Grimma
Kindereinrichtung „Sonnenschein“, Cannowitz, Am Fischerplatz 1, 04668 Grimma
Kindereinrichtung „Abenteuerland“, Fremdiswalde, Fremdiswalde 104, 04668 Grimma
Kita „Apfelwürmer“, Dürrweitzschen, Ostrauer Straße 1, 04668 Grimma
Kita „Krümelburg“, Haubitz, Haubitzer Straße 15, 04668 Grimma
Kita „Spatzennest“, Großbothen, Rotsteg 5, 04668 Grimma

Hort Grimma West „Wilde Würmer“, Vorwerkstraße 34, 04668 Grimma
Hort Grimma-Süd, Platz der Einheit 7, 04668 Grimma
Hort Hohnstädt, Schillerstraße 6, 04668 Grimma
Hort Zschoppach, Zschoppach, Zur Kirche 13, 04668 Grimma
Hort Großbothen, Großbothen, Wilhelm-Ostwald-Straße 6, 04668 Grimma
Hort „Gans schön fit“, Nerchau, Jahnstraße 12, 04668 Grimma

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Gemäß § 2 SächsKitaG begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen und Horte die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Durch gezielte erzieherische Hilfe und Bildungsangebote fördern sie die Gesamtentwicklung der Kinder. Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

(2) Ziele sind die Anregung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder, der Erwerb und die Förderung sozialer Kompetenzen. Weiterhin bekommen alle Kinder gleiche Entwicklungschancen und die Integration der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder wird gefördert.

§ 3 Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personenberechtigte oder der Erziehungsberechtigte.

(2) Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als fünf bis sieben Tage zurückliegen. Von den Eltern muss der Nachweis erbracht werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss dies auf der ärztlichen Bescheinigung festgehalten werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Sie beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und beträgt maximal 4 Wochen und darf die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit nicht überschreiten. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 4 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Sorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer täglich über einen Zeitraum von vier Wochen überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 9 Stunden, in Absprache mit Leiterin und Träger auch längere Betreuungszeit möglich

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 5 Stunden
2. bis 6 Stunden (Früh- und / oder Spätdienst)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtszeit und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Zeiten der Ganztagsangebote am Nachmittag sind in der Hortbetreuung inbegriffen.

(5) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma können in Ausnahmefällen zeitweise an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.

(6) Während der Schulferien kann die Große Kreisstadt Grimma eine individuelle Schließung der Horte vereinbaren, wobei die Dauer der Schließung drei Wochen nicht übersteigen soll und eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet wird. Die Große Kreisstadt Grimma gibt die Schließzeiten bis zum 31.10. eines Jahres für das kommende Jahr bekannt.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage des Abschnitts II dieser Satzung.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die täglichen Öffnungs- und Schließzeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgeführt. Die Festlegung dieser Zeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG durch die Große Kreisstadt Grimma und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

(2) Die Regelöffnungszeit des Hortes in den Ferien ist von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr. Sollte ein Kind außerhalb dieser Zeiten eine Betreuung benötigen, wird ein Beitrag von 2 Euro pro angefangener Stunde berechnet.

(3) Im Aufnahmegespräch ist mit der LeiterIn der Kindertageseinrichtung der jeweilige Bedarf an entsprechenden Betreuungszeiten abzusprechen. Weiterhin ist eine Ruhezeit der Kinder in den Kindertagesstätten zwischen 12:00 und 14:00 Uhr sicherzustellen.

(4) Die Kindereinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern kein begründeter Bedarf seitens der Eltern für eine Kinderbetreuung besteht. Ist dies der Fall, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und unter Beachtung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder Bevollmächtigten in der Kindertageseinrichtung an die ErzieherIn und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin bzw. den Erzieher an den Sorgeberechtigten bzw. Bevollmächtigten. Zum Abholen der Kinder berechnete Personen sind der LeiterIn durch die Eltern beim Aufnahmegespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu benennen. Diese müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

(3) Bei Horteinrichtungen beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Übernahme der Kinder nach Beendigung des Unterrichts und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin bzw. den Erzieher an den Sorgeberechtigten bzw. nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Zum Abholen der Kinder berechnete Personen sind der LeiterIn durch die Eltern beim Aufnahmegespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu benennen. Diese müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 sind schriftlich zwischen den Sorgeberechtigten und der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindereinrichtung zu vereinbaren. Dies gilt:

- für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
- wenn das Kind den Weg von zu Hause in die Kindereinrichtung und / oder von der Kindereinrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll; hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben, Abs. 2 gilt sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind,
- wenn Kinder den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen. Die Betreuung erstreckt sich jedoch nicht auf die Begleitung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder dort im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

§ 7 Gastkinder

(1) In den Kindereinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG erhoben. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

Der Elternbeitrag für Gastkinder ist eine Woche nach Aufnahme des Kindes für die angemeldete Zeit auf Grundlage eines Gebührenbescheides zu überweisen. In Ausnahmefällen ist dieser an der Kasse zu entrichten.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für maximal vier Wochen betreut. Die Mindestaufnahmezeit beträgt eine Woche.

§ 8

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten bei der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(2) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung auf Antrag der Sorgeberechtigten in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Grimma.

(3) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

(4) Der Betreuungsvertrag für die Aufnahme in den Hort soll spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende des laufenden Jahres für das neue Schuljahr geschlossen werden.

(5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen.

(6) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung wechselt, dessen Träger die Große Kreisstadt Grimma ist und ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Besucht das Kind nicht den Hort in den Sommerferien, gilt Abschnitt I § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

(8) Die Große Kreisstadt Grimma kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(9) Sofern seitens der Großen Kreisstadt Grimma das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 8 Abs. 8 Ziffer 1 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine

Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen, damit diese den professionellen Auftrag des Sächsischen Bildungsplanes erfüllen können und die individuelle Tagesplanung der Kindereinrichtungen gewährleistet werden kann.

(3) Die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit ist von den Sorgeberechtigten beim Bringen und Abholen des Kindes einzuhalten.

§ 10

Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Eltern bei Bedarf Gelegenheit zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (§ 45) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleiterin verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Grimma sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin / der Leiter zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.

(4) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungsfreien Ablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Konzeption festgehalten.

§ 11

Versicherung

Alle in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder, außer Hortkinder in der unterrichtsfreien Zeit, sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Großen Kreisstadt Grimma auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII gesetzlich versichert.

Über einen zusätzlichen Unfalldeckungsschutz, auch für Hortkinder in der unterrichtsfreien Zeit, entscheidet die Große Kreisstadt Grimma jährlich neu.

§ 12

Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen gewährleistet die Große Kreisstadt Grimma eine Essensversorgung der Kinder. Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Verrechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt.

§ 13

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma umgesetzt.

(2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Sorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtung betreffend.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(3) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Abläufe und Inhalte der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Sorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Großen Kreisstadt Grimma zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Grimma, die Kindertageseinrichtung betreffend, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Sorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(5) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Sorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(6) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Sorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der

anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Sorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(7) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Großen Kreisstadt Grimma sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Grimma erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Große Kreisstadt Grimma erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 15 Datenerhebung

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummer der Eltern
- Familienverhältnisse
- Bei Wunsch auf Lasteneinzug Bank- und Kontodaten.

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und E-Mail - Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:
Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz,
Sächsisches Kindertagesstättengesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz

Abschnitt 2

Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, grundsätzlich zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen werden. In einem solchen Fall erfolgt die Berechnung des Beitrags nach tatsächlichen Betreuungstagen.

(2) Den freien Trägern in der Großen Kreisstadt Grimma bleibt es unbenommen, die Beiträge der Großen Kreisstadt Grimma zu übernehmen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 3 Abs. 7 dieses Abschnitts entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(5) Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens infolge Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung oder einem Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen hintereinander, kann auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Grimma ein Erlass des Elternbeitrages für die darüber hinausgehende Zeit erfolgen.

§ 2 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Sorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Sorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag wird gemäß § 1 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 15 SächsKitaG erhoben und beträgt für die Große Kreisstadt Grimma zur Zeit:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 150,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 92,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 46,00 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende Beträge erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden: 166,70 Euro pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden: 102,20 Euro pro Monat
3. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 11 Stunden: 183,37 Euro pro Monat
4. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 11 Stunden: 112,42 Euro pro Monat.

Dies ist nur in begründeten Fällen mit der Leiterin der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 gebildete Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 1.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils zehn von Hundert.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3 Euro
2. für die Betreuung als Kindergarten- und Hortkinder für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2 Euro

(7) Für Kinder die den Hort besuchen gilt: Kinder die für den Ferienhort angemeldet sind, müssen für angemeldete und geplante Veranstaltungen auch bei Nichtteilnahme bezahlen. Nur die Vorlage eines Krankenscheines gibt die Berechtigungsgrundlage, Geld zurück zu erhalten.

(8) Für Gastkinder werden dieselben Beiträge und Entgelte erhoben wie oben bereits genannt (siehe Tabelle). Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen.

§4

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Grimma festgesetzt.

(3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma ist jeweils am 20. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. In Absprache mit dem Träger sind Ausnahmen zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Grimma, den 04. März 2011

Matthias Berger
Oberbürgermeister

**Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte gemäß § 15 Abs. 1 und 2
SächsKitaG**

Träger: Stadtverwaltung Grimma

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

Träger: Stadtverwaltung Grimma

Stand: Februar 2011

		Vollständige Familie			Alleinerziehende		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kinderkrippe	9 h	150,00 €	90,00 €	30,00 €	135,00 €	81,00 €	27,00 €
	6 h	100,50 €	60,30 €	20,10 €	90,45 €	54,27 €	18,09 €
	4,5 h	75,00 €	45,00 €	15,00 €	67,50 €	40,50 €	13,50 €
Kindergarten	9 h	92,00 €	55,20 €	18,40 €	82,80 €	49,68 €	16,56 €
	6 h	61,64 €	36,98 €	12,33 €	55,48 €	33,28 €	11,10 €
	4,5 h	46,00 €	27,60 €	9,20 €	41,40 €	24,84 €	8,28 €
Hort	6 h	46,00 €	27,60 €	9,20 €	41,40 €	24,84 €	8,28 €
	5 h	41,00 €	24,60 €	8,20 €	36,90 €	22,14 €	7,38 €

Tabelle 1

Ab dem vierten Kind in einer Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma werden keine Gebühren erhoben.